



WI 112 23
WI 112 232-0
1.11.112 G
113V G

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Telefon

Fax

Sachbearbeiterin

Aktenzeichen

Datum 26.08.2016

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Mahlhaus 1- 8 a (ggü der westlichen Parkplatzzufahrt zu Hausnummer 1 f)

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Mahlhaus 1- 8 a (ggü der westlichen Parkplatzzufahrt zu Hausnummer 1 f)

folgendes an:

- Aufstellen des VZ 220-20 StVO mit Träger Mahlhaus 8 a (ggü der westlichen Parkplatzzufahrt zu Hausnummer 1 f)
- Veränderung der Meterangabe am VZ 267 von „80 m“ auf „30 m“ im Einmündungsbereich Mahlhaus/ August-Krogmann-Straße

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellen des VZ 220-20 StVO mit Träger ggü. der westlichen Parkplatzzufahrt zu Hausnummer 1 f
- Abbau Zusatzzeichen 1004 StVO „80 m“ am VZ 267 StVO im Einmündungsbereich Mahlhaus/ August-Krogmann-Straße
- Anbringung Zusatzzeichen 1004 StVO „30 m“ am VZ 267 StVO im Einmündungsbereich Mahlhaus/ August-Krogmann-Straße
- Versetzen des VZ 267 StVO mit Zusatzzeichen 1022-10 StVO vor Hausnummer 6 mit neuem Träger zur Hausnummer 4
(das VZ 283-20 StVO verbleibt vor Hausnummer 6!!!)

3 Begründung

Der Parkplatz der Mietergenossenschaft Farmsen (mgf) wurde erneuert und umgestaltet. Im Zuge dieser Maßnahme wurde die alte Zufahrt nach Westen verlegt und befindet sich jetzt ggü. Hausnummer 8a. Es wurden hier auch 3 Stellplätze einer Autovermietung eingerichtet.

Zur Verdeutlichung der Einbahnstraßenregelung in der Straße Mahlhaus (von Norden nach Süden) ist die Aufstellung eines VZ 220-20 StVO ggü. der Zufahrt erforderlich.

Durch das VZ 267 StVO mit Zusatzzeichen 1004 StVO soll die Zufahrt zu den Parkplätzen von Schweinske, der Autovermietung und der Ladenzeile gewährleistet werden. Durch die Umgestaltung des o.a. Parkplatzes ist lediglich die Öffnung auf einer Länge von 30 m erforderlich.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte ~~Ereignis~~ Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage



POLIZEI
Hamburg

WIKR23

WIKR 232-0

WIKR 6

RV 6

PK362-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Aktenzeichen

Datum 18.08.2016

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Haldesdorfer Straße 30m vor der Einmündung Steilshooper Allee
2. StVB-Anordnung des Polizeikommissariats 36 (PK 36) vom 19.07.2005
3. Unter Anwendung von § 45 (1) StVO wird für die Straße

Haldesdorfer Straße, 30m vor der Steilshooper Allee

unter Aufhebung der Bezugsanordnung des PK 36 vom 19.07.2005 zur sichereren Raderkehrsführung, die Radwegbenutzungspflicht durch Verkehrszeichen (VZ) 237 (Radweg) StVO aufgehoben.

4. Begründung:

Nach der Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht in der Steilshooper Allee ist die Aufleitung des Radverkehrs in der Haldesdorfer Straße 30m vor der Einmündung der Steilshooper Allee durch das VZ 237 StVO und der damit verbundenen Radwegbenutzungspflicht nicht mehr erforderlich. Aus diesem Grund wird die Aufhebung angeordnet.

5. Diese Anordnung macht nachfolgende Maßnahmen erforderlich:
 - Entfernung des VZ-Träger mit VZ 237 StVO
6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten die Maßnahme durchzuführen.
7. Erledigungsmeldung bitte an PK 362.21